

# HKNR Newsletter

1 | 2023

Umwelt  
Bundesamt

HKNR  
Herkunftsnachweisregister

**Liebe Lesende,**

der Sommer hat begonnen, die sogenannte „Sommerpause“ scheint für uns jedoch inzwischen abgeschafft zu sein. Wir arbeiten mit Hochdruck an vielen Vorgängen, nicht zuletzt an einer Zusammenfassung der Fachtagung vom April. Aktuell brennen uns einige Themen unter den Nägeln, daher senden wir Ihnen nun diesen Newsletter über unsere Studien und die Ausschreibungen. Weiterhin gibt es viele Fragen zu der Aussetzung der Anerkennung von Island im deutschen Herkunftsnachweisregister und wir möchten Sie dazu informieren. Spannend sind auch die weiteren internationalen Themen zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie III und die jüngsten Kalkulationen der Residualmixe, die der AIB veröffentlicht hat. Wir fassen für Sie dies beides kurz zusammen. Außerdem haben wir noch wichtige Hinweise für Sie in weiteren Artikeln zusammengefasst.

Ihr Team des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters  
im Umweltbundesamt

## Inhalte

1. Studien und Analysen zu Herkunftsnachweisen und Stromkennzeichnung
2. Aussetzung der Anerkennung isländischer Herkunftsnachweise im HKNR
3. Internationales  
Neue Regelungen zu Herkunftsnachweisen in der RED III  
AIB veröffentlicht den europäischen Residualmix 2022
4. Entwertung für Kraftwerkseigenbedarf als Voraussetzung für die Zertifizierung von Stromprodukten durch den TÜV Süd
5. Ermittlung und Ausweisung des EEG-Anteils in der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2022
6. Ökostrombeschaffung – Beitrag im Magazin „Kleine Kniffe“

# 1. Studien und Analysen zu Herkunftsnachweisen und Stromkennzeichnung

Das Herkunftsnachweisregister (HKNR) holt regelmäßig wissenschaftliche Expertise in Forschungsvorhaben ein. Wir möchten an dieser Stelle auf eine Auswahl bereits veröffentlichter Studien und Analysen hinweisen und Sie darauf aufmerksam machen, dass regelmäßig neue Projekte in den Ausschreibungen des UBA zu finden sind. Die **aktuellen Ausschreibungen** des UBA (Umweltbundesamt) können Sie **auf der e-Vergabepattform des Bundes** einsehen.

Weiterführende Links: <https://www.evergabe-online.de>,  
<https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/ausschreibungen-zuwendungen>

Eine Auswahl der Publikationen im Auftrag des HKNR beginnend mit dem aktuellsten:

- **Analyse eines Unternehmensentwertungsrechts für Strom-Herkunftsnachweise in Deutschland, Vorschläge und Auswirkungen (2023)**



Das Gutachten klärt, welche Implikationen die Einführung eines Unternehmensentwertungsrechts in Deutschland für den Strom-HKN-Markt hätte. Im Fokus steht die HKN-Entwertung zur Kennzeichnung des durch eingekauften Strom abgedeckten Stromverbrauchs (Scope 2 bei der Klimabilanzierung). Um mögliche Auswirkungen auf den HKN-Markt zu quantifizieren, wurde eine Szenarienmodellierung durchgeführt. Motive, die Unternehmen mit der Nutzung eines HKN-Entwertungsrechts verbinden, wurden mittels Stakeholderinterviews erforscht. Ein

Unternehmensentwertungsrecht könnte zu einer organisatorischen Weiterentwicklung des HKN-Markts und einer effizienteren Gestaltung von Nachweisprozessen seitens der Unternehmen beitragen. Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens hält das UBA für gut geeignet, um sich ein erstes Bild der möglichen Wirkungen eines Entwertungsrechts für Unternehmen zu machen.

Weiterführender Link:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-eines-unternehmensentwertungsrechts-fuer>

- **Ausweisung von regionalem Grünstrom in der Stromkennzeichnung (2020)**



Die Studie untersucht umfassend die Möglichkeiten über die Stromkennzeichnung einen räumlichen Bezug der Stromkund\*innen zu regionalen Anlagen herzustellen. Stichworte: Darstellung von regionalem Grünstrom in der Stromkennzeichnung, Prüfung der Stromkennzeichnung, Kundenkommunikation der Stromkennzeichnung

Weiterführender Link:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ausweisung-von-regionalem-gruenstrom-in-der>

- **Marktanalyse Ökostrom II (2019)**



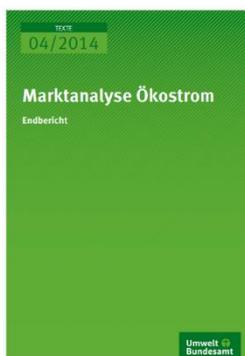
Die Marktanalyse Ökostrom II vertieft die Analysen der ersten Marktanalyse Ökostrom und setzt neue zusätzliche Schwerpunkte.

Stichworte: Ökostromprodukte und Labels, HKN-Handel und Preise, Kundenerwartung und Stromkennzeichnung, Nachhaltigkeitsberichterstattung

Weiterführender Link:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/marktanalyse-oekostrom-ii>

- **Marktanalyse Ökostrom (2014)**



Die Marktanalysen sind umfassende Studien, welche viele Aspekte des Ökostrommarktes und des Verbraucherschutzes mittels Herkunftsnachweisen beleuchten. Sie werden in wiederkehrender Regelmäßigkeit neu ausgeschrieben.

Stichworte: Ökostromangebot, Labels, internationaler HKN-Handel, Zahlungsbereitschaft und Preise, Kopplung

Weiterführender Link:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/marktanalyse-oekostrom>

## 2. Aussetzung der Anerkennung isländischer Herkunftsnachweise im HKNR

Das Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien erkennt isländische Herkunftsnachweise nicht mehr an. In Island ausgestellte Herkunftsnachweise können daher nicht mehr in das Herkunftsnachweisregister importiert werden. Die Regelung ist bereits in Kraft und **zunächst befristet bis zum 31. August 2023**. Laufende Prüfungen

sollen bis dahin abgeschlossen werden. Diese stellen die Grundlage für die weitere Entscheidung der Registerverwaltung. Grund ist, dass Doppelvermarktung erneuerbaren Stroms in Island nicht sicher auszuschließen ist.

Der europäische Dachverband der ausstellenden Stellen für Herkunftsnachweise (Association of Issuing Bodies – AIB) hat eine Untersuchung des HKN-Systems in Island durchgeführt. Aus den Ergebnissen ergeben sich starke Indizien dafür, dass in Island **Strommengen aus erneuerbaren Energien doppelt gezählt** werden. Für die produzierten Energiemengen werden Herkunftsnachweise ausgestellt und in das europäische Ausland, u.a. nach Deutschland, exportiert. Gleichzeitig werden vermutlich dieselben Energiemengen in Island als erneuerbare Energien verkauft und gekennzeichnet. Die Anerkennung der isländischen Herkunftsnachweise ist daher in Deutschland nach §§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (HkRNDV) zu versagen. Die Entwertung der bereits importierten isländischen Herkunftsnachweise und deren Verwendung für die Stromkennzeichnung ist von dieser Entscheidung nicht berührt.

Die AIB hatte das isländische Herkunftsnachweisregister am 28.04.2023 von der elektronischen Schnittstelle so getrennt, dass keine Exporte aus dem isländischen Register mehr möglich waren. Am 01.06.2023 wurde diese Trennung der AIB aufgehoben. In ihrer Mitteilung vom 01.06. hat die AIB deutlich gemacht, dass das Problem noch nicht gelöst ist. Die Untersuchungen gehen weiter und es wird darüber einen Bericht geben. Deshalb steht bei der AIB die Wiederanbindung des isländischen Registers auch unter der Bedingung, dass die deren Auflagen von der isländischen Seite bis zum 1.10.2023 erfüllt werden. Die AIB verlangt eine Klärung des Sachverhalts und ggf. Berichtigung einer Doppelvermarktung von der ausstellenden Stelle für Herkunftsnachweise in Island bis 01.08.2023. Diese Entscheidung der AIB, das isländische Register wieder für den Export an den Hub anzubinden, ist unabhängig von Entscheidungen der EU-Mitgliedstaaten über die Anerkennung von HKN. Dies hat die AIB auch deutlich gemacht.

Mit der Ablehnung der Anerkennung isländischer Herkunftsnachweise durch das Umweltbundesamt können isländische Herkunftsnachweise nicht mehr in das deutsche Herkunftsnachweisregister importiert werden. Dies ist unabhängig davon, aus welchem europäischen Register die isländischen Herkunftsnachweise kommen. Ein Export der isländischen Herkunftsnachweise aus dem deutschen Register ist weiterhin möglich, sofern diese von dem Empfängerregister anerkannt werden.

Wir prüfen natürlich laufend den Sachverhalt in Bezug auf die Anerkennbarkeit der isländischen Herkunftsnachweise und beziehen dabei neue Erkenntnisse ein. Die Zweifel, die das UBA zu der Entscheidung bewogen haben, die Anerkennung isländischer Herkunftsnachweise auszusetzen, sind aktuell mit der Entscheidung der AIB noch nicht ausgeräumt. Das Problem ist noch nicht gelöst, wie die AIB selbst sagt.

## 3. Internationales

### Neue Regelungen zu Herkunftsnachweisen in der RED III

Anlässlich der sechsten Fachtagung des HKNR stellte Henrik Dam, Policy Officer im Energiereferat der EU-Kommission die Neuerungen zu Herkunftsnachweisen vor. Der EU-Rat und das EU-Parlament haben sich im Rahmen der Novellierung der Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) auf eine Fassung dazu geeinigt.

Der vorgestellte Kompromisstext sei noch nicht final und dürfte im weiteren Prozess noch angepasst werden. Die Grundzüge der Kompromisse seien jedoch bereits gut erkennbar, so Herr Dam.

Der Kompromiss im Rahmen der RED III sei vor allem anlässlich einer Zielvorgabenerhöhung hinsichtlich des Einsatzes von erneuerbaren Energien europaweit zu Stande gekommen. In diesem Lichte seien auch die Neuerungen bei den Herkunftsnachweisen zu sehen:

- Eine verpflichtende Gaskennzeichnung sei nun Teil der Regelungen zu Herkunftsnachweisen. Diese Kennzeichnung müsse mit den Gasleitungscharakteristika korrespondieren. Damit sei wohl gemeint, dass beispielsweise keine reine Wasserstoffkennzeichnung erfolgen dürfe, wo ein Gas/Wassersoff-Gemisch aus dem Netz geliefert werde.
- Für sog. „renewable liquid and gaseous fuels of non-biological origin“ (RFNBO) gebe es Klarstellungen. Hier handelt es sich um Kraftstoffe, die auf erneuerbarem Strom basiert sind. Die Klarstellungen bezögen sich auf die HKN-Fähigkeit dieser Kraftstoffe. HKN für RFNBO sollen vor allem in einer EU-weiten Datenbank erfasst werden. Wenn Strom-HKN zur Umwandlung genutzt würden, dürfe außerhalb dieser Datenbank kein Handel mit diesen HKN stattfinden. Dies sei eine Verbindung zu den Sektorenzielen im Verkehrssektor, so erläuterte Dam.
- Für langfristige Lieferverträge, sog. Power-Purchase-Agreements (PPAs) der Industrie werde klargestellt, dass HKN für diese Strommengen auszustellen und zu entwerten seien. Die Granularität von HKN werde vor allem bei Gas, auch in Einheiten von kWh sein können, statt wie bisher in MWh. Bei Strom sei dies möglich, wenn eine kurzfristige Phase eintrete, in der Ausgleichsenergie benötigt wird. Dies gelte auch hinsichtlich einer zeitlichen Granularität von 15 Minuten.
- Der Residual-Mix müsse nun europaweit auf einer jährlichen Basis berechnet werden.

Ein endgültiger Beschluss wird möglicherweise noch im Juni 2023 gefasst werden, die Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten sei voraussichtlich 2025, teilte Henrik Dam mit.

### AIB veröffentlicht den europäischen Residualmix 2022

Die AIB (Association of Issuing Bodies) veröffentlichte den europäischen Attribut-Mix (EAM) und die finalen europäischen Residualmixe der Mitgliedsstaaten für das Jahr 2022. Diese finalen Residual Mixe werden in den europäischen Staaten benötigt, in denen Stromverbrauch nur teilweise mit Herkunftsnachweisen nachverfolgt oder anderweitig explizit erfasst wird. In

Deutschland erfolgt z. B. die Nachverfolgung des EEG-Stroms über die Netzbetreiber und die Nachverfolgung von fossilen/atomaren Stromqualitäten erfolgt über die Plattform des BDEW. Der Residualmix kennzeichnet den sogenannten „Strom unbekannter Herkunft“.<sup>1</sup>

Jedes Jahr wird die Ermittlung der finalen Residualmixe durch die AIB zentral koordiniert und in ihrem Auftrag durch Grexel Systems Ltd berechnet. Staaten, die am europäischen HKN-Handel teilnehmen, liefern ihre Daten (d.h. im Fall von Staaten mit Importüberschüssen Daten über die Zusammensetzung ihres nationalen Residualmix<sup>2</sup>) an die Auftragnehmer, damit die Bilanzierung von Erzeugungsattributen (=Herkunftsnachweisen) in Staaten mit Exportüberschüssen vervollständigt werden kann. Der sich aus der Datenlieferung der Staaten mit Importüberschüssen ergebende europäische Attribut-Mix bildet die Grundlage, auf der sog. „Strom unbekannter Herkunft“ mit Eigenschaften unterlegt werden muss. Solche Mengen ohne Attribute entstehen vor allem durch exportierte Herkunftsnachweise. Der finale Residualmix steht den Netto-Export-Ländern für HKN zur Kennzeichnung von Strom ohne Attribut zur Verfügung, um Doppelzählungen der erneuerbaren Eigenschaften zu verhindern. Dieses Konzept und die jährliche Neuberechnung des EAM sind Voraussetzung dafür, dass der Herkunftsnachweis ein glaubwürdiges Nachverfolgungsinstrument im Rahmen des internationalen Handels von Energie und Herkunftsnachweisen ist.

Zu den Ergebnissen: Die Gesamtstromerzeugung im Berechnungsgebiet ist gegenüber 2021 um 91 TWh gesunken. Der stärkste Rückgang war bei der nuklearen Erzeugung zu verzeichnen, die um 120 TWh sank, während die fossile Erzeugung um 25 TWh zunahm und die erneuerbaren Energien auf dem Niveau von 2021 blieben. Das Volumen der ausgestellten Herkunftsnachweise steigt weiter an. Im Vergleich zu 2021 stieg die gesamte Menge an ausgestellten HKN im Jahr 2022 um 40 TWh (3,1 %). Die Gesamtmenge an entwerteten HKN stieg um 70 TWh (5,7 %). Die Gesamtmenge der erneuerbaren Energien ohne HKN sank im gesamten Berechnungsgebiet von 221 TWh im Jahr 2021 auf 165 TWh im Jahr 2022 (-25 %). Der Anteil der erneuerbaren Energien am verbleibenden Strommix der Länder im Vergleich zu 2021 um 4 %-Punkte geringer (18,7 % im Jahr 2021 zu 14,7 % im Jahr 2022). Der Anteil an erneuerbaren Energien ohne HKN sinkt stetig.

	RE Total	RE unspecified	RE biomass	RE solar	RE geothermal	RE wind	RE hydro	Nuclear	FO Total	FO unspecified	FO hard coal	FO lignite	FO oil	FO gas	CO2 (gCO2/kWh)	Rad waste (mg/kWh)
<b>EAM</b>	9.22%	0.00%	1.21%	4.18%	0.00%	1.54%	2.28%	17.02%	73.76%	3.50%	38.04%	0.10%	1.63%	30.49%	531.21	0.63

Abb. 1: Europäischer Attribute Mix (EAM) 2022: Anteil der Energiequelle (in %) und Umweltindikatoren CO 2 (in g/kWh und atomarer Abfall in mg/kWh) (Quelle: AIB)

Die CO2-Emissionen wurden in diesem Jahr zum ersten Mal nach den Emissionsfaktoren der Ecoinvent-Datenbank berechnet. Dadurch hat sich der Anteil der CO2-Emissionen am Residualmix vieler Länder erhöht, ohne dass sich aber der fossile Anteil nennenswert erhöht hätte.

Der EAM für 2022 beträgt 9,22 % erneuerbare Energien, 17,02 % Kernenergie und 73,76 % fossile Energien (siehe Abb. 1). Die Anteile der Energieträger im EAM stammen aus den

<sup>1</sup> In Deutschland wird dafür der bereinigte Entso-E-Mix herangezogen. Bereinigung meint hier, dass die anderweitig ausgewiesene Qualität „erneuerbar“ herausgerechnet wird.

Ländern, die einen Überschuss an Attributen im Vergleich zur Liefermenge haben (Netto-Importländer) (siehe Abb. 2).

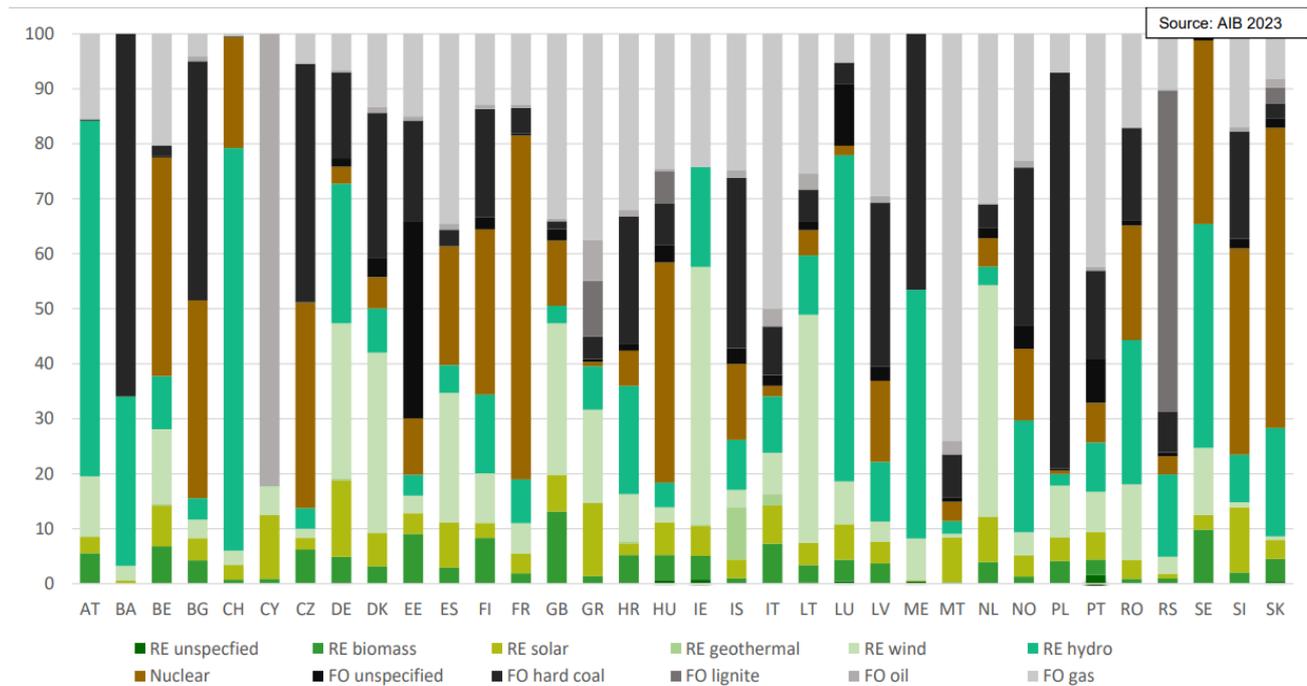


Abb. 2: Gesamtversorgermix der Mitgliedsstaaten der AIB im Jahr 2022 (Quelle: [AIB](#))

In der folgenden **Abbildung 3** werden die **Anteile der Energieträger in der Gesamtproduktion (ortsbasierter Mix) und dem Gesamtlieferantenmix** verglichen. Der Unterschied zwischen dem Produktions- und Verbrauchsmix der Länder wird in diesen Abbildungen besonders deutlich. Länder mit einem "grüneren" Verbrauchsmix als ihrem jeweiligen Produktionsmix sind in der Regel HKN-Nettoimporteure. Länder mit einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien im Produktionsmix und einem geringeren Anteil Erneuerbare im Verbrauchsmix sind HKN-Nettoexporteure. **Es sei betont, dass hier ein großes Risiko für Doppelzählungen besteht, wenn in Bilanzierungen (z.B. von Unternehmen für die Berichterstattung nach dem Greenhousegas-Protokoll) ausschließlich der ortsbasierte Mix herangezogen wird.**

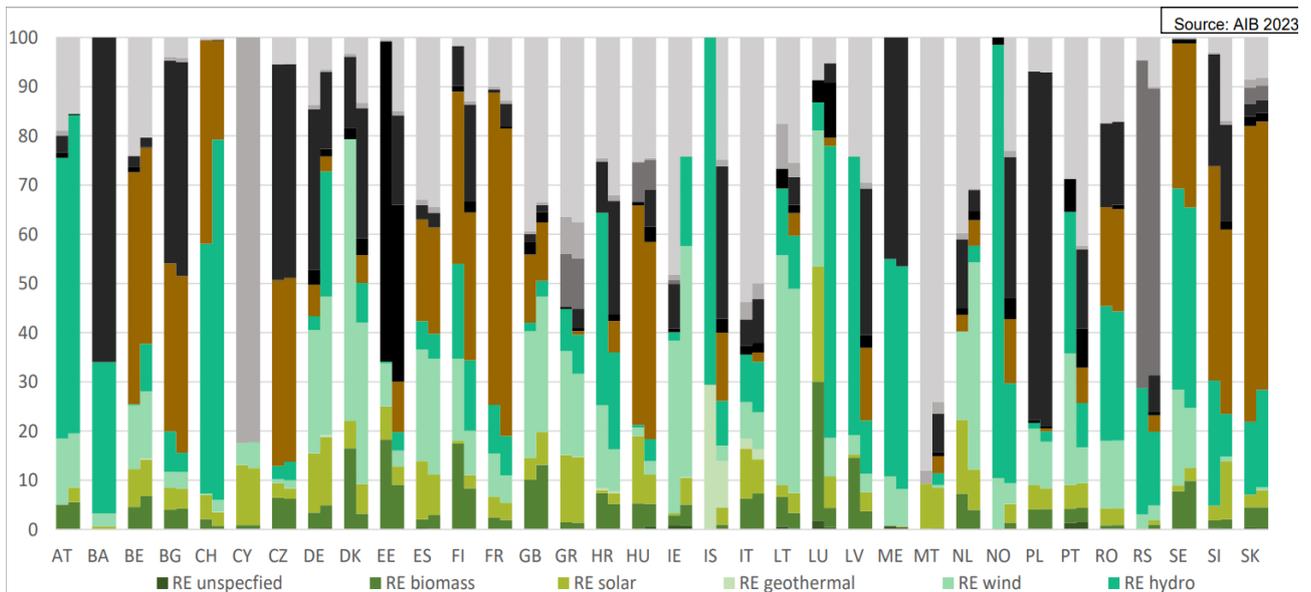


Abb. 3: Vergleich der Anteile (%) der Energieträger für den Produktionsmix (links) und Gesamtversorgermix (rechts) der Mitgliedsstaaten der AIB im Jahr 2022 (Quelle: [AIB](#))

Die **Abbildung 4** zeigt für den Vergleich **der Energieträger in der Gesamtproduktion (ortsbasierter Mix) und dem Gesamtlieferantenmix** die **absoluten Energiemengen in TWh**. Die Relation der Gesamtstromerzeugung und des Gesamtstromverbrauchs der Länder wird hier sehr gut deutlich.

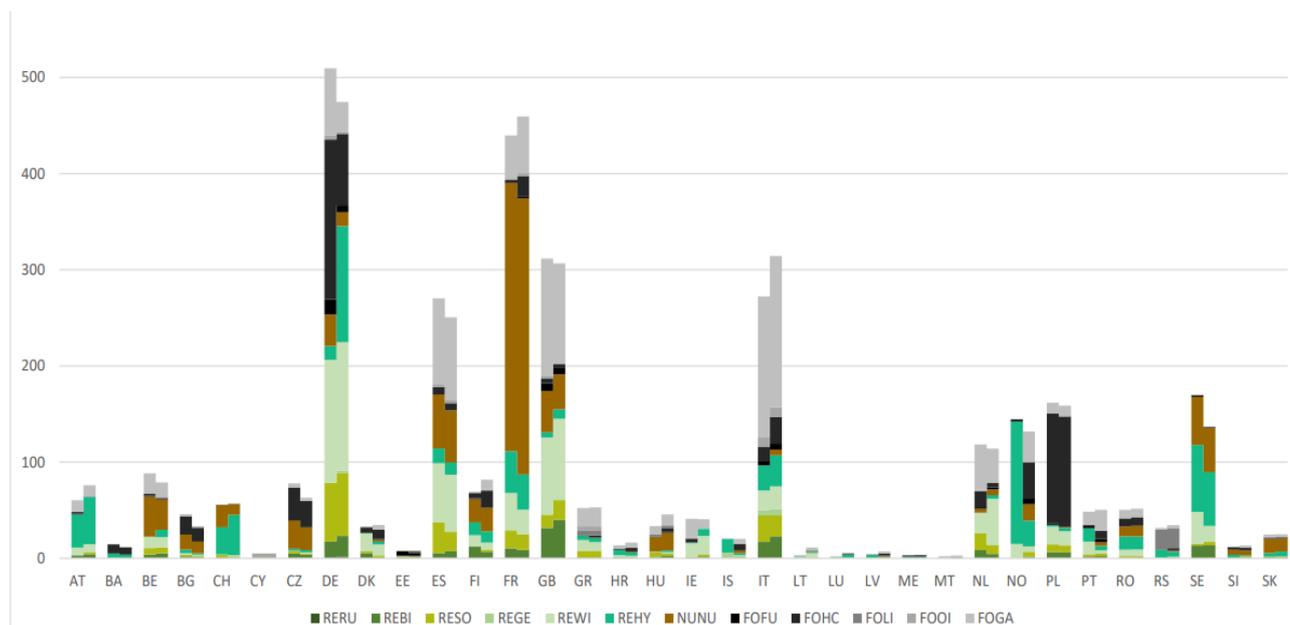


Abb. 4: Vergleich der Energiemengen (TWh) verschiedener Energieträger für den Produktionsmix (links) und Gesamtversorgermix (rechts) der Mitgliedsstaaten der AIB im Jahr 2022, die Bedeutung der Kürzel für die Energieträger sind Abb. 1 zu entnehmen (Quelle: [AIB](#))

Der Bericht hebt auch einige länderspezifische Besonderheiten in den Ergebnissen hervor:

- Die Schweiz weist keinen Residualmix mehr aus, sämtliche Strommengen sind mit HKN hinterlegt.
- Finnland hat mit der Ausstellung von HKN für Atomstrom begonnen. Dies macht sich in dem gesunkenen Anteil der Kernenergie am Residualmix bemerkbar.
- Frankreichs Atomstromproduktion ist deutlich gesunken. Dadurch ist Frankreich erstmalig Netto-Exportland für HKN.

Zum Weiterlesen:

[European Residual Mix | AIB \(aib-net.org\)](https://www.aib-net.org/sites/default/files/assets/facts/residual-mix/2022/AIB_2022_Residual_Mix_Results_.pdf)

[https://www.aib-net.org/sites/default/files/assets/facts/residual-mix/2022/AIB\\_2022\\_Residual\\_Mix\\_Results\\_.pdf](https://www.aib-net.org/sites/default/files/assets/facts/residual-mix/2022/AIB_2022_Residual_Mix_Results_.pdf)

## 4. Entwertung für Kraftwerkseigenbedarf als Voraussetzung für die Zertifizierung von Stromprodukten durch den TÜV Süd

In den Dokumenten des TÜV Süd „Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit Förderkomponente (kurz: Produkt EE01 und Produkt E002)“ sind die Kriterien des TÜV Süd für die Zertifizierung von Stromprodukten aufgeführt. Gemäß Punkt 5.2 der genannten Dokumente ist es erforderlich, dass Stromlieferanten Herkunftsnachweise für ihren Eigenbedarf beschaffen und auf das Ökostromprodukt entwerten. **Wir möchten Sie hiermit darauf hinweisen, dass dieses Vorgehen den rechtlichen Vorgaben widerspricht. Nach § 30 Abs. 1 S. 2 HkRNDV dürfen Elektrizitätsversorger nur Herkunftsnachweise für Strommengen, die sie an Letztverbraucher geliefert haben, entwerten und der eigenen Stromkennzeichnung zugrunde legen.** Eine Entwertung für den Eigenbedarf des Kraftwerks ist unzulässig und stellt einen Verstoß gegen geltendes deutsches Recht dar.

Gemäß einer Rücksprache mit dem TÜV Süd kann die Anforderung innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfüllt werden, indem der Belieferer des Stromlieferanten die Entwertung für den Eigenbedarf des Kraftwerks des Stromlieferanten übernimmt und damit die Stromlieferung gegenüber dem Stromlieferanten entsprechend § 42 EnWG kennzeichnet.

## 5. Ermittlung und Ausweisung des EEG-Anteils in der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2022

In der Stromkennzeichnung (gem. § 42 EnWG) muss ein Anteil Strom „finanziert aus der EEG-Umlage“ (hier kurz: EEG-Anteil) ausgewiesen werden. Dessen Berechnung erfolgte bislang durch die Stromlieferanten individuell anhand der EEG-Umlage, die durch die stromletztverbrauchenden Kunden im zurückliegenden Kalenderjahr an das Unternehmen gezahlt wurde. Mit dem Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 23.05.2022<sup>2</sup> wurde die

---

<sup>2</sup> BGBl. I, S. 747.

EEG-Umlage mit Wirkung zum 01.07.2022 auf null abgesenkt. **Für den EEG-Anteil in der Stromkennzeichnung für das Jahr 2022 gilt letztmalig der bisherige Ausweisungsmechanismus.** Die maximal für die Stromkennzeichnung im Regionalnachweisregister entwertbare und Menge an Regionalnachweisen, die zur Stromkennzeichnung verwendet werden darf, richtet sich ebenfalls nach der Höhe des EEG-Anteils gemäß bisherigem Ausweisungsmechanismus.

**Ab 01.11.2024 übernehmen die Stromlieferanten für ihre Stromkennzeichnung den EEG-Anteil aus dem vom BDEW jährlich berechneten Bundesdeutschen Strommix.** Der so ermittelte Anteil gilt dann auch als Grundlage für die maximale Menge der verwendbaren Regionalnachweise. Mit dieser Änderung wird der **EEG-Anteil in der Stromkennzeichnung umbenannt** von „finanziert aus der EEG-Umlage“ in „gefördert nach dem EEG“.

## 6. Ökostrombeschaffung – Beitrag im Magazin „Kleine Kniffe“

Die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern verursacht hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Verminderung des Stromverbrauchs und der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien, sogenannter Ökostrom, gehören zu den klimaschutzpolitisch wirkungsvollsten Maßnahmen. Mit dem Bezug von Ökostrom können öffentliche Stellen die Treibhausgas-Emissionen senken und haben gleichzeitig die Möglichkeit, durch den Einkauf die Nachfrage nach erneuerbarem Strom zu erhöhen. Die öffentliche Beschaffungspraxis kann so einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Klimaschutz leisten. Das Umweltbundesamt (UBA) stellt als praktische Unterstützung einen Leitfaden zur Beschaffung von Ökostrom bereit.

Hierzu verfasste Martin Berelson, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Umweltbundesamt, im Magazin „Kleine Kniffe“ einen Artikel in der Ausgabe April 2023. Dieser kann über die E-Mail-Adresse [bestellung@nachhaltige-beschaffung.com](mailto:bestellung@nachhaltige-beschaffung.com) bezogen werden. Der Leitfaden kann unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/leitfaden-zur-oeffentlichen-beschaffung-von-oeko> heruntergeladen werden.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt  
Fachgebiet V 1.7 HKNR  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577  
Telefax: 0340/2104-6577  
E-Mail: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)  
Internet: [www.hknr.de](http://www.hknr.de)

Abbildungsnachweis: © Seite 1: UBA

Verantwortlich: Elke Mohrbach  
[elke.mohrbach@uba.de](mailto:elke.mohrbach@uba.de)

Mitarbeiterinnen der Redaktion: Franziska Bittner  
[franziska.bittner@uba.de](mailto:franziska.bittner@uba.de)  
Liza Theiler  
[lizamarie.theiler@uba.de](mailto:lizamarie.theiler@uba.de)

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:  
[www.umweltbundesamt.de/service/newsletter](http://www.umweltbundesamt.de/service/newsletter)

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: [www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter](http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter)

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)